2041. Wer in der Unmöglichkeit ist, einen Bürgen zu finden, kann an seiner Stelle ein hinreichendes Unterpfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann die vorläufige Verfolgung des Hauptschuldners nicht fordern.

2043. Wer sich unbedingt für einen gerichtlichen Bürgen verbürgt hat, kann die vorläufige Verfolgung des Hauptschuldners und des Bürgen nicht fordern.

Fünfzehnter Titel.

Von Vergleichen *).

Art. 2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Theile einen entstandenen Zwist endigen, oder einem Zwiste vorkommen, der noch entstehen könnte.

Dieser Vertrag muß schriftlich gemacht werden.

2045. Um einen Vergleich treffen zu können, muß man fähig seyn, über die Gegenstände zu verfügen, die im Vergleich begriffen sind.

Vormünder können sich für Minderjährige und Untersagte nicht anders vergleichen, als nach Vorschrift des Art. 467 unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft, und der Emancipation. Ueber die Vormundschaftsrechnung können sie sich mit dem großjährig gewordenen Minderjährigen nicht anders vergleichen, als nach Vorschrift des Art. 472 unter dem nämlichen Titel.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nicht vergleichen, als mit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung.

2046. Man kann sich über das Privatinteresse vergleichen, das aus Verbrechen entsteht.

---

*) Gesetz vom 29. Ventose 12. Jahrs (20. März 1804). Promulgirt den 9. Germinal (30. März 1804).

Der Vergleich hindert aber die Verfolgungen des damit beauftragten öffentlichen Beamten nicht.

2047. Auch ist es erlaubt, bei dem Vergleiche eine Strafe für denjenigen zu bedingen, der ihn nicht halten würde.

2048. Alle Vergleiche müssen genau auf ihren Gegenstand eingeschränkt werden. Entsagt jemand darin allen seinen Rechten, Klagen und Ansprüchen: so ist eine solche Entsagung bloß von dem zu verstehen, was auf den vorliegenden Zwist Bezug hat.

2049. Ein Vergleich schlichtet weiter nichts, als den Zwist, wegen dessen er getroffen wird, ohne Unterschied, ob die Theile ihre Meinung durch allgemeine oder besondere Ausdrücke an Tag gelegt haben, oder ob sich ihre Meinung bloß nothwendig aus den Ausdrücken folgern lasse.

2050. Erwirbt jemand, der sich über ein Recht, das ihm für sich zustand, verglichen hatte, nachher ein ähnliches Recht als Vertreter einer andern Person: so ist er, was das neu erworbene Recht betrifft, nicht durch den vorigen Vergleich gebunden.

2051. Ein Vergleich, den einer der Interessirten eingeht, bindet die übrigen Interessirten nicht, und kann ihnen nicht zur Einrede dienen.

2052. Vergleiche sind unter den Theilen so gut, wie in letzter Instanz abgeurtheilte Sachen.

Sie können weder wegen eines Rechtsirrthums noch wegen Verletzung angefochten werden.

2053. Jedoch können die Vergleiche aufgehoben werden, wenn ein Irrthum in der Person, oder über den Gegenstand des Zwistes vorgefallen ist.

Sie können in jedem Falle aufgehoben werden, wo Arglist oder Gewaltthätigkeit dabei vorgefallen ist.

2054. Nicht weniger ist gegen Vergleiche die Klage auf Umstoßung zulässig, wenn ihre Veranlassung ein ungültiger Titel war, es sey denn, daß die Theile eine solche Nichtigkeit ausdrücklich verhandelt haben.

2055. Vergleiche, welche auf Schriften getroffen sind, die man nachher als falsch anerkannt hat, sind durchaus nichtig.

2056. Auch sind alle Vergleiche über einen Rechtshandel nichtig, der durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden war, wovon aber die Theile, oder einer von ihnen nichts wußten.

Konnte von dem Urtheil, das den Theilen unbekannt war, noch appellirt werden: so ist der Vergleich gültig.

2057. Wenn die Theile sich überhaupt über alle Händel verglichen haben, die sie etwa mit einander haben konnten: so können sie daraus keine Ursache der Umstoßung herleiten, daß ihnen zur Zeit des Vergleichs Urkunden unbekannt waren, die sie nachher entdeckt haben. Ein anderes wäre, wenn einer von den Theilen solche Urkunden zurückbehalten hätte.

Der Vergleich wäre aber nichtig, wenn er eine Sache zum Gegenstand hätte, worauf, nach Ausweisung neu entdeckter Urkunden, einem von den Theilen gar kein Recht zustand.

2058. Bloße Rechnungsfehler in einem Vergleiche müssen berichtigt werden.

Sechszehnter Titel.

Von dem körperlichen Zwange in bürgerlichen Sachen *).

Art. 2059. Körperliche Verhaftung hat in bürgerlichen Sachen Statt, oder man kann in dergleichen Sachen körperlich ergriffen und verhaftet werden, wegen Stellionats.

Stellionat ist vorhanden, wenn man ein unbewegliches Gut, das einem, wie man wohl weis, nicht zugehört, verkauft oder zur Hypotheke gibt; ferner, wenn man Güter, die mit Hypotheke bestrickt sind, als frei angibt, oder

*) Gesetz vom 23. Pluviose 12. Jahrs, (13. Februar 1804). Promulgirt den 3. Ventose (23. Februar 1804).